

**Gemeinsame elterliche Sorge ab 1. Juli 2014  
Merkblatt für Eltern, die miteinander verheiratet waren**

Stand: 1.7.2014



*Eltern, denen bei der Scheidung vom Gericht nicht das gemeinsame Sorgerecht erteilt worden ist, können bei Einigung die Erklärung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgeben und so das gemeinsame Sorgerecht erlangen.*

**1. Wie erhalten wir die gemeinsame elterliche Sorge?**

Das Verfahren ist (fast) gleich wie bei den nicht miteinander verheirateten Eltern. (vgl. dazu das Merkblatt für nicht miteinander verheiratete Eltern).

**2. Benötigte Unterlagen**

An Stelle der Urkunde des Zivilstandsamts über die Anerkennung des Kindes haben die geschiedenen Eltern andere Urkunden mitzubringen, mit denen sie belegen können, dass sie gemeinsam die Eltern des betreffenden Kindes sind (ID oder Pass des Kindes sowie z.B. das Familienbüchlein (Familienausweis), einen Auszug aus dem Familienregister oder das Scheidungsurteil).

**3. Was passiert mit dem Scheidungsurteil?**

Wenn geschiedene Eltern die gemeinsame Erklärung abgeben und so das gemeinsame Sorgerecht erlangen, behalten sämtliche übrigen Anordnungen des Scheidungsgerichts bzw. sämtliche Punkte der Scheidungsvereinbarung (Unterhaltsbeiträge, Obhutszuteilung, Besuchsrecht usw.) weiterhin ihre Gültigkeit.

**4. Wie müssen wir vorgehen, wenn wir noch andere Punkte des Scheidungsurteils abändern wollen?**

Wenn geschiedene Eltern (nebst der Sorgerechtszuteilung) auch noch andere Punkte des Scheidungsurteils (Obhut, Kinderunterhalt etc.) abändern wollen, stehen ihnen dazu - je nachdem ob sie sich einig sind oder nicht - zwei Wege offen:

- Bei Einigkeit: Die Eltern können bei der KESB eine von beiden unterzeichnete Vereinbarung betreffend die abzuändernden Punkte einreichen. Wenn die Eltern nicht wissen, wie sie eine solche Vereinbarung aufsetzen sollen, können sie sich z.B. an eine Anwaltsperson wenden. Die KESB leistet keine Unterstützung bei der Ausarbeitung solcher Vereinbarungen. Die KESB prüft und genehmigt eine solche Vereinbarung, wenn sie mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- Bei Uneinigkeit: Der Elternteil, welcher das Scheidungsurteil abändern will, muss den Weg über das zuständige Gericht gehen (Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils).

**Weitergehende Informationen finden Sie unter: [www.kesb.so.ch](http://www.kesb.so.ch)**